

## VERORDNUNG (EG) Nr. 727/1999 DER KOMMISSION

vom 7. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 und zur Erhöhung auf 200 252 Tonnen der Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992, über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 der Kommission<sup>(5)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1998/99 eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 24. März 1999 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge zu ändern; deshalb ist der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 zu ändern.

Infolge eines Fehlers entspricht der Text der vorgenannten Verordnung nicht den Maßnahmen, die dem

Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Daher ist die Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 533/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

Die letzte Angebotsfrist endet am 29. April 1999 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit).“

2. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 533/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1999.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

<sup>(5)</sup> ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 21.

## ANHANG

## „ANHANG II

*(in Tonnen)*

Gebiete der Lagerung	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	115 377
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	38 552
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	19 671
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	26 652 <sup>a</sup>